

**Reglement
über das
Schulwesen
und die
Organisation der Volksschule**

(Schulreglement)

Inkraftsetzung 1. August 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmung

Art. 1	Gegenstand
Art. 2	Zweck und Grundsätze
Art. 3	Volksschule
Art. 4	Interkommunale Zusammenarbeit

II. Schulstandorte und -angebote

Art. 5	Schul- und Kindergartenstandorte
Art. 6	Schulkreise
Art. 7	Zuweisung
Art. 8	Kindergarten
Art. 9	Primarstufe
Art. 10	Sekundarstufe I
Art. 11	Zusätzliches Schuljahr
Art. 12	Mittelschulvorbereitung
Art. 13	Gymnasialer Unterricht
Art. 14	Begabtenförderung
Art. 15	Besondere Massnahmen
Art. 16	Schulsozialarbeit
Art. 17	Tagesschule
Art. 18	Musikschule
Art. 19	Fakultativer Unterricht
Art. 20	Fakultatives Sportangebot
Art. 21	Sporttage, Landschulwochen, Sportlager
Art. 22	Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst

III. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 23	Schulorgane
Art. 24	Aufsicht der Volksschule
Art. 25	Leitung der Volksschule

B. Gemeinderat

Art. 26	Aufgaben und Befugnisse
---------	-------------------------

C. Schulkommission

- Art. 27 Zusammensetzung
- Art. 28 Aufgaben und Befugnisse

D. Schulleitungskonferenz

- Art. 29 Grundsatz
- Art. 30 Aufgaben und Befugnisse
- Art. 31 Geschäftsführende Schulleitung

E. Schulleitungen

- Art. 32 Grundsatz
- Art. 33 Aufgaben und Befugnisse

F. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen

- Art. 34 Grundsatz
- Art. 35 Lehrerkonferenzen

G. Verwaltung

- Art. 36 Aufgaben
- Art. 37 Schulhauswarte
- Art. 38 Benützung der Schul- und Sportanlagen

H. Information und Mitwirkung der Eltern

- Art. 39 Information
- Art. 40 Mitwirkung

IV. Übergangs- und Schlussbestimmung

- Art. 41 Inkrafttreten

Der Grosse Gemeinderat, gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000, Art. 34 ff des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und Art. 4 ff des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011, erlässt folgendes

Reglement über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung die Aufgaben und die Organisation der Einwohnergemeinde Muri bei Bern (Gemeinde) im Bereich der Volks- und der Musikschule.
Zweck und Grundsätze	Art. 2 ¹ Die Volksschule richtet sich nach folgenden Grundsätzen: a. Hochwertiges Lernumfeld, das Kinder fördert und fordert. b. Entwicklung der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz zur Integration in die Gesellschaft. c. Bedarfsgerechte Infrastruktur und deren optimale Nutzung. d. Gutes Arbeitsumfeld für Lehrpersonen. ² Die zuständigen Organe setzen sich im Rahmen der kantonalen und gemeindeeigenen Vorgaben für die Gestaltung und Entwicklung einer Volksschule ein, die sich an den Bedürfnissen der Kinder und Eltern, der Bevölkerung und der Gemeinde orientiert.
Volksschule	Art. 3 Die Volksschule dauert in der Regel 11 Jahre und umfasst a. den Kindergarten. b. die Primarstufe. c. die Sekundarstufe I. d. weitere besondere Angebote.

Interkommunale
Zusammenarbeit

Art. 4

¹ Die Gemeinde kann Schulangebote auch für Kinder und Jugendliche aus anderen Gemeinden führen, oder Kindern und Jugendlichen der Gemeinde den Besuch von Schulen in anderen Gemeinden ermöglichen.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betreffenden Gemeinden.

II. Schulstandorte und -angebote

Schul- und
Kindergartenstandorte

Art. 5

¹ Die Gemeinde unterhält die folgenden Schul- und Kindergartenstandorte:

- a. Aebnit
- b. Dorf
- c. Horbern
- d. Melchenbühl
- e. Moos
- f. Seidenberg

² Die Gemeinde kann weitere Kindergartenstandorte führen.

Schulkreise

Art. 6

Die Schulkommission legt die drei Schulkreise fest.

Zuweisung

Art. 7

Die Schulleitungskonferenz (SLK) beschliesst über die Zuweisung der Kinder auf die einzelnen Schul- und Kindergartenstandorte und Klassen. Sie beachtet dabei die Interessen der Kinder sowie die Möglichkeit einer optimalen Klassenorganisation.

Kindergarten

Art. 8

¹ Der Kindergarten umfasst die ersten beiden Schuljahre. Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr erreicht hat, tritt auf den darauffolgenden 1. August in den Kindergarten ein.

² Eltern, deren Kind den Kindergarten erst nach dem Erreichen seines fünften Altersjahrs besuchen soll, haben die Schulverwaltung bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin für den Eintritt in den Kindergarten schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

³ Soll ein Kind das erste Kindergartenjahr mit einem reduzierten Pensum besuchen, so teilen die Eltern dies der

Schulverwaltung schriftlich bis zum amtlich publizierten Anmeldetermin mit.

⁴ Kinder, die den Kindergarten mit einem reduzierten Pensum besuchen, beginnen den Unterricht morgens eine Lektion später. Die SLK entscheidet über Ausnahmen.

⁵ Die SLK entscheidet über den Übertritt in die erste Klasse der Primarstufe.

Primarstufe	Art. 9 ¹ Die Primarstufe umfasst das dritte bis achte Schuljahr. ² In der Primarstufe können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
Sekundarstufe I	Art. 10 ¹ Die Sekundarstufe I umfasst die der Primarstufe folgenden drei Schuljahre. ² In der Sekundarstufe I können Jahrgangs- oder Mehrjahrgangsklassen geführt werden.
Zusätzliches Schuljahr	Art. 11 Die Gemeinde kann sich an der Finanzierung eines zusätzlichen, über die Dauer der Volksschule hinausgehenden Schuljahrs beteiligen und dabei mit geeigneten Anbietern Verträge abschliessen.
Mittelschulvorbereitung	Art. 12 Die Mittelschulvorbereitung erfolgt sowohl integriert in speziellen Sekundarschulklassen sowie mit einem Zusatzangebot jeweils in den letzten beiden Jahren der Sekundarstufe I.
Gymnasialer Unterricht	Art. 13 Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan im letzten Jahr der Sekundarstufe I erfolgt in Maturitätsschulen angegliederten Klassen mit gymnasialem Unterricht (Quarta).
Begabtenförderung	Art. 14 ¹ Zur Förderung besonders begabter Kinder bietet die Volksschule für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe eigene Förderangebote an. ² Für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I wird der Förderunterricht im Rahmen einer Gemeindekooperation

in einer der Kooperationsgemeinden angeboten.

Besondere Massnahmen	Art. 15 ¹ Die Gemeinde bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss der kantonalen Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV) an. ² Die entsprechenden Massnahmen werden ohne die Führung besonderer Klassen angeboten (Modell 2 der BMV). ³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission bei ausgewiesenem Bedarf besondere Klassen eröffnen.
Schulsozialarbeit	Art. 16 ¹ Die Gemeinde bietet Schulsozialarbeit an. ² Schulleitungen und Lehrpersonen arbeiten mit den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern zusammen.
Tagesschule	Art. 17 ¹ Die Gemeinde führt eine Tagesschule gemäss den Bestimmungen des Volksschulgesetzes (VSG) und der kantonalen Tagesschulverordnung (TSV). ² Der Gemeinderat erlässt die organisatorischen Bestimmungen durch Verordnung. ³ Die Gebühren bemessen sich nach den Bestimmungen der kantonalen Tagesschulverordnung.
Musikschule	Art. 18 Die Gemeinde schliesst mit der Trägerschaft der Musikschule Muri-Gümligen im Rahmen der kantonalen Vorgaben einen Leistungsvertrag ab.
Fakultativer Unterricht	Art. 19 Die Einführung und die Aufhebung von fakultativem Unterricht im Rahmen des Lehrplanes unterliegen der Schulleitungskonferenz.
Fakultatives Sportangebot	Art. 20 ¹ Die Gemeinde kann ein fakultatives Sportangebot für die Schülerinnen und Schüler führen. ² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Sporttage,
Landschulwochen,
Sportlager

Art. 21

¹ Die Gemeinde unterstützt die Durchführung von Sporttagen, Landschulwochen und Sportlagern.

² Sämtliche Lehrpersonen sind im Rahmen ihres Anstellungsvertrages zur Mitwirkung verpflichtet.

³ Der Gemeinderat regelt die Finanzierung durch Verordnung.

Schulärztlicher und
schulzahnärztlicher
Dienst

Art. 22

¹ Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen und den schulzahnärztlichen Dienst im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

² Die Schulkommission bestimmt die Schulärztinnen und Schulärzte sowie die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte und regelt deren Rechte und Pflichten durch Vertrag.

³ Die Organisation des schulärztlichen und des schulzahnärztlichen Dienstes obliegt der Schulverwaltung.

III. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Schulorgane

Art. 23

¹ Schulorgane im Sinn dieses Reglements sind

- a. der Gemeinderat.
- b. die Schulkommission.
- c. die Schulleitungskonferenz (SLK).
- d. die Schulleiterinnen und Schulleiter (Schulleitung).

² Die Zuständigkeiten der Schulorgane richten sich nach dem übergeordneten Recht und nach den Bestimmungen der Gemeinde. Vorbehalten bleibt die Bewilligung der erforderlichen Ausgaben durch das gemäss der Gemeindeordnung zuständige Organ.

Art. 24

Aufsicht der Volksschule

Die Volksschule wird von der Schulkommission beaufsichtigt.

- Art. 25**
- Leitung der Volksschule ¹ Die strategische Führung der Volksschule obliegt im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde der Schulkommission.
- ² Die Schulleitungskonferenz leitet die Volksschule im Rahmen des übergeordneten Rechts und der Bestimmungen der Gemeinde.

B. Gemeinderat

- Art. 26**
- Aufgaben und Befugnisse ¹ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über:
- a. die Anstellung und die Entlassung der geschäftsführenden Schulleiterin oder des geschäftsführenden Schulleiters
 - b. die Anstellung und die Entlassung der weiteren Schulleiterinnen und Schulleiter
 - c. die Anstellung und die Entlassung der Leiterin oder des Leiters der Tagesschule
 - d. die Eröffnung und Aufhebung von weiteren Kindergartenstandorten.
 - e. die Bildung und Aufhebung von Klassen, namentlich auch zur besonderen Förderung und für Spezial- und Niveauunterricht.
 - f. Verträge mit anderen Gemeinden und Dritten
- ² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

C. Schulkommission

- Art. 27**
- Zusammensetzung ¹ Die Zusammensetzung, die Organisation und die Amtsdauer der Schulkommission richten sich nach der Gemeindeordnung.
- ² Der Gemeinderat kann anderen Gemeinden die Entsendung einer Vertretung mit beratender Stimme für die ihre Schülerinnen und Schüler betreffenden Geschäfte vertraglich zusichern.
- ³ Die geschäftsführende Schulleiterin bzw. der geschäftsführende Schulleiter nimmt grundsätzlich an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme teil. Die Schulkommission kann zu spezifischen Fragestellungen weitere Mitglieder der Schulleitungskonferenz zu Sitzungen einladen.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 28

¹ Die Schulkommission ist zuständig für

- a. die Erarbeitung des Leitbildes und des Kommunikationskonzeptes für die Volksschule.
- b. die Festlegung der Vorgaben zu den Stundenplänen und zu den Pensen des nächsten Schuljahres.
- c. die Festlegung der Anzahl Schulwochen im Kindergarten und auf der Primarstufe und der Sekundarstufe I, Ausnahmen von der Blockzeit, den Unterrichtsschluss vor Ferien und Feiertagen und unterrichtsfreie Halbtage.
- d. die Regelung der Stellvertretung der Schulleitungen.
- e. die Aufsicht über die Arbeit der Schulleitung.
- f. die Einführung und Aufhebung besonderer Angebote.
- g. die Festlegung der Vorgaben im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen
- h. die Einhaltung der Schulpflicht und deren Durchsetzung.

² Der Schulkommission obliegen folgende Entscheide im Aufsichts- und Disziplinarbereich:

- a. Erteilung von Verweisen an Schülerinnen und Schüler.
- b. Anzeigen wegen Schulversäumnis.
- c. Gefährdungsmeldung zum Schutz eines Kindes an die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde.
- d. Ausschluss vom Unterricht.
- e. Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht.

D. Schulleitungskonferenz

Grundsatz

Art. 29

¹ Die SLK besteht aus der geschäftsführenden Schulleiterin oder dem geschäftsführenden Schulleiter, den weiteren Schulleitungen und der Leitung des Kindergartens.

² Die Tagesschulleitung nimmt an den Sitzungen der SLK teil. Sie hat Antragsrecht in denjenigen Belangen, die die Tagesschule betreffen.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 30

¹ Die SLK befasst sich mit allen die gesamte Volksschule betreffenden Fragen. Sie berät die ihr zugewiesenen oder von ihr aufgegriffenen Geschäfte und legt ihre Anträge der Schulkommission vor.

² Die SLK koordiniert die Stellen- und Pensenplanung.

³ Die SLK legt eine einheitliche Praxis bezüglich

Schullaufbahnentscheide fest.

⁴ Die SLK schafft die Grundlagen für die Einheitlichkeit der Schullaufbahnentscheide und des Beurteilungssystems.

Geschäftsführende
Schulleitung

Art. 31

¹ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter leitet und koordiniert die Schulleitungskonferenz.

² Sie oder er wird auf Antrag der Schulkommission durch den Gemeinderat gewählt.

³ Sie oder er ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner der Schulkommission und des Gemeinderates in allen Bildungs- und Schulfragen.

⁴ Ihre oder seine Aufgaben umfassen insbesondere:

- a. Vertretung der SLK gegen aussen.
- b. Koordination mit der Tagesschulleitung.
- c. Budgetplanung.

⁵ Der Gemeinderat ernennt für die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter auf Antrag der Schulkommission eine Stellvertretung.

E. Schulleitungen

Grundsatz

Art. 32

¹ Jeder Schulkreis wird von einer Schulleiterin oder einem Schulleiter geführt.

² Die Kindergärten werden von einer standortübergreifenden Leiterin oder einem standortübergreifenden Leiter Kindergarten geführt.

³ Die Schulkommission regelt die Stellvertretungen.

Aufgaben und
Befugnisse

Art. 33

¹ Die Schulleitungen sind verantwortlich für die Personalführung, insbesondere auch für die Anstellung und Entlassung von Lehrpersonen.

² Die Aufgaben umfassen:

- a. Sicherstellung eines geordneten Schulbetriebs.
- b. Ergreifen von disziplinarischen Massnahmen.

³ Weitere Aufgaben der Schulleiterin und des Schulleiters ergeben sich aus der Volksschulgesetzgebung. Die Schulkommission kann ergänzende Bestimmungen erlassen.

F. Information und Mitwirkung der Lehrpersonen

Grundsatz	Art. 34 ¹ Die SLK stellt die Information und Mitwirkung der Lehrpersonen sicher. ² Die Mitwirkung erfolgt in erster Linie über die Lehrerkonferenzen.
Lehrerkonferenzen	Art. 35 ¹ Die Schulleiterin oder der Schulleiter regelt die Organisation der Lehrerkonferenzen. ² Die Mitglieder der Lehrerkonferenzen beraten und unterstützen die Schulleitungen. ³ Sie befassen sich insbesondere mit pädagogischen Fragen und mit Fragen der Schulentwicklung. ⁴ Sie können zu den Anträgen ihrer Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.

G. Verwaltung

Aufgaben	Art. 36 ¹ Die Schulverwaltung befasst sich als zentrale Verwaltungsstelle mit allen administrativen und betrieblichen Angelegenheiten der Volksschule auf kommunaler Ebene. ² Sie verwaltet die Tagesschul-, Kindergarten- und Schulliegenschaften.
Schulhauswarte	Art. 37 Die Unterstellung der Schulhauswarte regelt der Gemeinderat durch Verordnung.
Benützung der Schul- und Sportanlagen	Art. 38 ¹ Über die Benützung der Schul- und Sportanlagen für schulfremde Anlässe während der Unterrichtszeit entscheidet die Schulkommission. Über die Benützung der Sportanlage Füllerich entscheidet die Sportkommission unter Vorrang der Anliegen der Volksschule. ² Vom Schulunterricht dauernd nicht beanspruchte Teile von Schul- und Sportanlagen unterliegen der Verwaltung durch den Gemeinderat.

³ Die Zuteilung der Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeit regelt der Gemeinderat durch Verordnung.

H. Information und Mitwirkung der Eltern

Information	Art. 39 Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht, dem Betrieb und der organisatorischen Planung zu informieren.
Mitwirkung	Art. 40 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Schulkommission durch Verordnung die weitere Mitwirkung der Eltern vorsehen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 41 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2015 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten sind aufgehoben a. das Reglement vom 18. Januar 1994 über das Schulwesen, b. allfällige weitere widersprechende Vorschriften.
---------------	--

Muri bei Bern, 17. Juni 2014

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Martin Humm

Karin Pulfer